

# Ressourcenvertrag

zwischen dem

**Kanton Bern, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion**

und der

**Gemeinde Lyss (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat**

betreffend

**Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie der  
Amts- und Vollzugshilfe durch die Kantonspolizei Bern**

gestützt auf das Polizeigesetz in der Fassung vom 28. November 2006 (PolG; BSG 551.1)

---

## **Art. 1 Zweck**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei Bern in der Gemeinde Lyss zu erbringen sind, die Amts- und Vollzugshilfe, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinde.

## **Art. 2 Leistungsumfang**

<sup>1</sup>Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 12d, 12e und 12f PolG.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kauft beim Kanton polizeiliche Leistungen gemäss Anhang 1 im Umfang von 2 Personaleinheiten ein.

## **Art. 3 Anpassung des Leistungsumfangs**

<sup>1</sup>Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

<sup>2</sup>Wird der vereinbarte Leistungsumfang während eines Jahres in erheblichem Umfang über- oder unterschritten, verpflichten sich die Parteien, über eine Vertragsanpassung zu verhandeln.

<sup>3</sup>Die jährliche Entschädigung wird nicht angepasst.

#### **Art. 4 Jahresplanung, Reporting und Controlling**

<sup>1</sup>Die Gemeinde legt bis Ende Juni die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Mit der Jahresplanung werden die durch die Kantonspolizei Bern zu erbringenden Leistungen (Inhalt, Umfang, Qualität) sowie das Controlling konkretisiert.

<sup>2</sup>Die Gemeinde definiert im Rahmen der Jahresplanung in Absprache mit der Kantonspolizei Bern die Termine des Reportings und die zur Anwendung gelangenden Indikatoren.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei Bern stellt der Gemeinde die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor Besprechungstermin, zu.

<sup>4</sup>Anhand der Leistungsbeurteilung und der periodisch durchzuführenden Gespräche werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

<sup>5</sup>Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen (Anhang 2) ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

#### **Art. 5 Schwerpunktsetzung**

Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 12e PolG zur Anwendung.

#### **Art. 6 Einzelereignisse**

<sup>1</sup>Betreffend Einzelereignisse kommt Artikel 12f PolG zur Anwendung.

<sup>2</sup>Die nach Artikel 12f Absatz 4 PolG in der Gemeinde zuständige Stelle oder Person, die für die Kantonspolizei Bern erreichbar zu sein hat, wird in der Jahresplanung bezeichnet.

#### **Art. 7 Pauschalabgeltung**

<sup>1</sup>Die Pauschalabgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei Bern gemäss Artikel 12b PolG beträgt 229'340.00 Franken (Stand 2005, nicht indexiert) pro Jahr (vgl. Anhang 3). Die Pauschalabgeltung unterliegt der jährlichen Indexierung gemäss Artikel 12b PolG.

<sup>2</sup>Die Pauschalabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 2.5 % geschuldet.

#### **Art. 8 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter**

Leistungen der Kantonspolizei Bern zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinde sind in der Pauschalabgeltung enthalten. Die Kantonspolizei Bern stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinde und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Gemeinde. Die Kantonspolizei Bern übermittelt der Gemeinde rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

#### **Art. 9 Haftung**

Für die Einsätze der Kantonspolizei Bern haftet der Kanton nach Artikel 57 PolG.

## **Art. 10 Übertragung von gerichtspolizeiliche Aufgaben**

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und 3 PolG werden der Gemeinde die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden und rollenden Verkehrs übertragen.

### **Art. 10.1 Überwachung des ruhenden Verkehrs**

Der Gemeinde wird die Kompetenz erteilt, Ordnungsbussen, welche die Einhaltung von Vorschriften über den ruhenden Verkehr (Blaue Zone, Parkautomaten, Parkieren auf Grünstreifen etc.) betreffen, auszustellen und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

### **Art. 10.2 Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen**

<sup>1</sup>Der Gemeinde wird die Kompetenz erteilt, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen selbst zu betreiben sowie Ordnungsbussen zu erheben und entsprechende Anzeigen zu erstatten.

<sup>2</sup>Der Kanton kann unabhängig dieser Kompetenzdelegation weiterhin stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen in der Gemeinde betreiben.

### **Art. 10.3 Ordnungsbussenverfahren**

<sup>1</sup>Die im Ordnungsbussenverfahren durch Mitarbeitende der Gemeinde vereinnahmten Bussen-erträge fallen der Gemeinde zu und haben keinen Einfluss auf die Pauschalabgeltung.

<sup>2</sup>Es gelten folgende allgemeine Bedingungen, welche in der Polizeiverordnung (PoV) sowie in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) geregelt sind:

- a) Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Personen versehen ihren diesbezüglichen Dienst ausschliesslich in mit der Kantonspolizei Bern nicht verwechselbaren Uniformen.
- b) Sie haben über die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Kantonspolizei Bern ist zuständig für die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen.

## **Art. 11 Operationsausschuss**

Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Bezirkschefin oder der Bezirkschef Lyss und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Operationsausschuss.

## **Art. 12 Koordinationsausschuss**

Für allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags bilden die Chefin oder der Chef der Stationierten und Mobilen Polizei Seeland wie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde einen Koordinationsausschuss. Bei Bedarf nehmen die Chefin oder der Chef der Regionalpolizei Seeland – Berner Jura oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates an den Sitzungen des Koordinationsausschusses teil.

## **Art. 13 Verhandlungspflicht**

Bei Differenzen gemäss Artikel 12a Absatz 6 PolG suchen die zuständigen Mitglieder von Regierungsrat und Gemeinderat eine einvernehmliche Lösung. Vorgängig müssen Einigungsverhandlungen mit dem Polizeikommandanten durchgeführt werden.

### **Art. 14 Datenbearbeitung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich, der Kantonspolizei Bern die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

<sup>2</sup>Polizeiliche Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, werden der Gemeinde von der Kantonspolizei Bern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

### **Art. 15 Anhang**

Die Anhänge 1 - 4 bilden integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags.

### **Art. 16 Kündigungsbestimmung**

Vorliegender Ressourcenvertrag kann gemäss Artikel 12a Abs. 5 PolG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 31. Dezember gekündigt werden.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am 1.1.2017 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten des vorliegenden Ressourcenvertrags werden sämtliche bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgehoben.

### **Art. 18 Schlussbestimmungen**

Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern, den \_\_\_\_\_

Lyss, den \_\_\_\_\_

Für die Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürg Käser  
Polizei- und Militärdirektor des Kantons Bern

\_\_\_\_\_  
Andreas Hegg  
Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Dr. Stefan Blättler  
Kommandant der Kantonspolizei Bern

\_\_\_\_\_  
Daniel Strub  
Gemeindeschreiber

Anhang 1 Leistungsumfang  
Anhang 2 Schnittstellenkatalog  
Anhang 3 Finanzielle Abgeltung  
Anhang 4 Jahresplanung